



AVKZ
APOTHEKERVERBAND
DES KANTONS ZÜRICH

Zürich-Wipkingen, 11. November 2011

Medienmitteilung

AVKZ unterstützt Vorgehen von drei Apotheken gegen Freigabe der SD per 1. Januar 2012

Rekurs gegen verantwortungslosen Kahlschlag

Drei Apotheken haben beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und beim Bundesgericht Rekurs gegen den vom Zürcher Regierungsrat per 1. Januar 2012 erlaubten Medikamentenverkauf durch Ärzte (Selbstdispensation SD) in den Städten Zürich und Winterthur eingereicht. Obwohl im Verfahren nicht Partei, unterstützt der Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ) dieses Vorgehen: Die nicht einmal dreimonatige Übergangsfrist ist für die anstehenden wichtigen unternehmerischen Entscheide der Apotheken viel zu kurz und sucht schweizweit ihresgleichen. Ausserdem gefährdet eine Bewilligungsvergabe im Hauruckverfahren für unzählige Arztpraxis-Apotheken die Sicherheit der Patientinnen und Patienten. Für Lorenz Schmid, Präsident AVKZ, gleicht der Regierungsratsbeschluss deshalb „einem kurzfristig angesetzten, verantwortungslosen Kahlschlag.“

Unnötige Gefährdung von Arbeitsplätzen und Patientensicherheit

Der AVKZ ist sich bewusst, dass eine weitere Verzögerung des Ende 2008 gefällten Volksentscheids nicht überall auf Verständnis stösst. Gleichzeitig ist er befremdet über die mit nicht einmal drei Monaten viel zu kurz angesetzte Übergangsfrist. Im Zusammenhang mit einem ähnlichen Volksentscheid im Jahre 2003 war im umgekehrten Fall für die Ärzteschaft eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen. Die nun verhängte dreimonatige Frist lässt den Apotheken im Kanton Zürich keine Zeit für die nötige unternehmerische Neuausrichtung, die Anpassung der Sortimente und Veränderungen der Infrastruktur. Übergangsfristen von zwei bis zehn Jahren sind im reglementierten Gesundheitsmarkt üblich und es ist nicht einzusehen, warum dies hier anders sein sollte.

Der Regierungsrat nimmt mit seinem Beschluss in Kauf, dass zusätzlich zum Umsatzrückgang, der mit der Einführung des Medikamentenverkaufs durch Ärzte droht, den Apotheken des Kantons Zürich weiterer finanzieller Schaden entsteht. Er gefährdet damit unnötigerweise und in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Arbeitsplätze von 2445 Beschäftigten und 475 Auszubildenden. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, wie innert dreier Monate sichergestellt werden soll, dass Ärzte, die neu Medikamente verkaufen, die gleichen Pflichten bezüglich Qualität, Sortiment, Lagerhaltung, usw. erfüllen und damit die Sicherheit der Patienten gewährleisten können.

Längere Übergangsfrist zum Wohl des Zürcher Gesundheitswesens

Das Vorgehen ist auch mit Blick auf den Hausärztemangel und den wachsenden Zulauf auf die Notfallstationen der Spitäler fragwürdig, da das qualitativ hochstehende Apothekennetz hierzu die ideale und kostengünstige Alternative darstellt. In die richtige Richtung geht beispielsweise das neue nationale Heilmittelgesetz: Es sieht vor, gewisse bis anhin rezeptpflichtige Medikamente in die Kompetenz der Apotheken zu überstellen. Ausserdem sind die Zürcher Apotheken demnächst qualifiziert, Injektionen und Impfungen vorzunehmen. Eine Verbreiterung der Kompetenzen der Apotheken zum Wohl einer qualitativ hochstehenden und kostengünstigen Grundversorgung ist deshalb dringend nötig und entspricht dem Kundenbedürfnis.

Der AVKZ hat deshalb beschlossen, den Rekurs dreier Apotheken gegen die Inkraftsetzung der SD per 1. Januar 2012 zu unterstützen und hält die darin geforderte Übergangsfrist von fünf Jahren für gerechtfertigt. Ausserdem respektiert er den Wunsch der drei Rekurrenten, anonym bleiben zu wollen.

Auskunftspersonen für die Medien:

Dr. pharm. Lorenz Schmid, Präsident AVKZ
Telefon: 079 205 97 11